



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 u)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/65/410)]

65/47. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008 und 64/43 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, so auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

aner kennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politi-



schen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettüben beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993¹ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
8. Dezember 2010

¹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*